

Gemeinde Sponholz

Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz

Niederschrift

Konstituierende Sitzung der Gemeinde Sponholz

Sitzungstermin:	Dienstag, 09.07.2024
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:50 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindezentrum Sponholz, Dorfstraße 10, 17039 Sponholz

Anwesend

Vorsitz

Ralph-Günter Schult
Annette Springer

Mitglieder

Manja Boos

Sven Geibies

ab 19:00 Uhr

Gabriele Lange

Reinhard Martens

Alexander Rädke

Ingo Schulze

Ralf Wuschke

Verwaltung

Alexander Diekow

Isabel Kosin

Marko Siegler

Weitere Anwesende

Katrin Ewert

Gäste: Frau Laase (Verwaltung)

zwei Einwohner

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1 | Feststellung der Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und des ältesten Mitglieds der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung | VO-36-ZD-24-525 |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Ernennung des Bürgermeisters (Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung) | VO-36-ZD-24-526 |
| 4 | Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung | VO-36-ZD-24-527 |
| 5 | Wahl des ersten und des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters | VO-36-ZD-24-528 |
| 6 | Ernennung der stellvertretenden Bürgermeister (Aushändigung der Ernennungsurkunden und Vereidigung) | VO-36-ZD-24-529 |
| 7 | Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Sponholz | VO-36-ZD-24-519 |
| 8 | Beschluss über die Geschäftsordnung | VO-36-ZD-24-522 |
| 9 | Bestimmung der Besetzung der eingerichteten Ausschüsse | VO-36-ZD-24-530 |
| 10 | Bestimmung der Vertreter in den Verbandsversammlungen des Wasser- und Abwasserzweckverbands Friedland | VO-36-ZD-24-531 |
| 11 | Beschluss über die Vertretung der Gemeinde in den Verbandsversammlungen der Wasser- und Bodenverbände | VO-36-ZD-24-532 |
| 12 | Beschluss über die Vertretung der Gemeinde in den Versammlungen der in der Gemeinde bestehenden Jagdgenossenschaften | VO-36-ZD-24-533 |
| 13 | Beschluss über die Vertretung der Gemeinde im Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG | VO-36-LVB-24-517 |
| 14 | Beschluss zur Übertragung der Beschlussfassung zur Anlagerichtlinie auf das Amt | VO-36-Fi-24-524 |
| 15 | Beschluss zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Sponholz | VO-36-BO-24-509 |

Nichtöffentlicher Teil

- 16 Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage von Spielgeräten für den Spielplatz Warlin VO-36-BO-24-520
- 17 Bericht des Bürgermeisters

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 **Feststellung der Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und des ältesten Mitglieds der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung** VO-36-ZD-24-525

Das an Lebensjahren älteste Mitglied der Gemeindevertretung, Herr Martens, eröffnet nach § 28 Abs. 1 KV M-V die Sitzung und begrüßt die neu gewählten Gemeindevertreter sowie anwesende Gäste. Herr Geibies ist nicht anwesend. Es sind 8 von 9 Gemeindevertretern anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Das Wort wird anschließend an die amtierende erste stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Katrin Ewert, übergeben.

2 **Einwohnerfragestunde**

Es sind zwei Einwohner anwesend.

Ein Einwohner erfragt, ob und wann der Fußballplatz in Warlin instandgesetzt und damit bespielbar gemacht wird. Er selbst bietet an, die Mäharbeiten zu unterstützen. Herr Schult führt aus, dass diese Fläche derzeit verpachtet ist und er bereits mit dem Pächter Rücksprache gehalten hat. Über die weitere Verfahrensweise wird er berichten.

Ein weiterer Einwohner erfragt den Sachstand hinsichtlich der Straßenbeleuchtung in Warlin. Herr Schult äußert, dass die Maßnahme bisher noch nicht abgeschlossen ist.

3 **Ernennung des Bürgermeisters (Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung)** VO-36-ZD-24-526

Durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Sponholz wurde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl, Herr Ralph-Günter Schult zum Bürgermeister gewählt. Er wird daher nach § 37 Abs. 4 KV M-V zum Ehrenbeamten für die Dauer der Amtszeit zum Bürgermeister ernannt. Die Ernennungsurkunde wird von Herrn Diekow zeitgleich gefertigt. Die Ernennung erfolgt durch die bisherigen Stellvertreter, Frau Katrin Ewert und Frau Annette Springer, durch Verlesung und Aushändigung der Ernennungsurkunde. Herr Schult leistet den Amtseid: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflich-

ten gewissenhaft zu erfüllen.“

Nach der Ernennung übergibt das älteste Mitglied dem Bürgermeister, Herrn Schult, die Leitung der Sitzung (§ 28 Abs. 3 KV M-V).

4 Verpflichtung der weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung

VO-36-ZD-24-527

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung (Bürgermeister Schult) verpflichtet die weiteren Gemeindevertreter wie folgt: „Sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ich verpflichte Sie auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach freier, nur dem Gemeinwohl verpflichtenden Überzeugung auszuüben. Ich verpflichte Sie zur Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, wenn Sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ich verpflichte Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, jedoch nicht für Tatsachen die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

Im Anschluss überreicht Herr Schult jedem Gemeindevertreter eine Blume.

Herr Schult verabschiedet Frau Ewert und dankt ihr für die angenehme Zusammenarbeit.

Ein Einwohner verlässt um 18:15 Uhr die Sitzung.

5 Wahl des ersten und des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters

VO-36-ZD-24-528

Die Gemeindevertretung bestimmt die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall der Verhinderung vertreten. Gewählt ist gemäß § 40 Abs. 1 KV M-V, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Gemeindevertretung erhält (absolute Mehrheit). Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Mitglied der Gemeindevertretung dies beantragt (§ 32 Abs. 1 KV M-V). Ansonsten wird offen abgestimmt. Die Wahl des ersten und des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Wahl des ersten Stellvertreters des Bürgermeisters:

Herr Ralf Wuschke wird vom Bürgermeister Herrn Schult als erster Stellvertreter vorgeschlagen. Herr Wuschke stellt sich zur Wahl. Die Gemeindevertreter äußern keine Einwände. Ein Antrag auf geheime Wahl wird nicht gestellt, so dass offen abgestimmt wird. Jeder Gemeindevertreter hat eine Stimme.

Es werden 6 gültige Stimmen abgegeben. Damit ist Herr Ralf Wuschke zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

Wahl des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters:

Frau Annette Springer wird vom Bürgermeister Herrn Schult als zweite Stellvertreterin vorgeschlagen. Frau Springer stellt sich zur Wahl. Die Gemeindevertreter äußern keine Einwände. Ein Antrag auf geheime Wahl wird nicht gestellt, so dass offen abgestimmt wird. Jeder Gemeindevertreter hat eine Stimme.

Es werden 7 gültige Stimmen abgegeben. Damit ist Frau Annette Springer zur

zweiten Stellvertreterin des Bürgermeisters gewählt.

**6 Ernennung der stellvertretenden Bürgermeister
(Aushändigung der Ernennungsurkunden und Vereidigung)**

VO-36-ZD-24-529

Durch die Gemeindevertretung wurde Herr Ralf Wuschke zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters und Frau Annette Springer zur zweiten Stellvertreterin des Bürgermeisters gewählt. Sie werden daher nach § 40 Abs. 2 KV M-V zu Ehrenbeamten für die Dauer der Amtszeit zu den Stellvertretern des Bürgermeisters ernannt. Die Ernennung des ersten Stellvertreters erfolgt durch den Bürgermeister, Herrn Schult und der bisherigen zweiten Stellvertreterin, Frau Ewert, durch Verlesung und Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es folgt die Vereidigung. Herr Wuschke leistet den Amtseid: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Die Ernennung der zweiten Stellvertreterin erfolgt durch den Bürgermeister, Herrn Schult und den (neuen) ersten Stellvertreter, Herrn Wuschke durch Verlesung und Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es folgt die Vereidigung. Frau Springer leistet den Amtseid: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Herr Wuschke und Frau Springer werden von den Anwesenden beglückwünscht.

Frau Ewert verlässt um 18:23 Uhr die Sitzung.

7 Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Sponholz

VO-36-ZD-24-519

Die Gemeindevertreter beraten über die Hauptsatzung und legen einzelne Ergänzungen bzw. Änderungen fest.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Sponholz mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

§ 5

(2) Alle Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- Finanzausschuss: für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr: für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
- Ausschuss für Jugend, Kultur und Sport: Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Senioren, Sozialwesen

§ 7

Streichung bzw. Löschung des Abs 5.

~~(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 60,00 € monatlich.~~

§ 8

Abs 5: Die Standorte der Bekanntmachungstafeln lauten wie folgt:

- Sponholz, vor der Turnhalle, Dorfstraße 10
- Warlin, beim Gemeindehaus, Hauptstraße 6
- Rühlow, an der Bushaltestelle, Rühlower Damm

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	8	8	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

8 Beschluss über die Geschäftsordnung

VO-36-ZD-24-522

Herr Schult führt zum Sachverhalt aus.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	8	8	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

9 Bestimmung der Besetzung der eingerichteten Ausschüsse

VO-36-ZD-24-530

Die Gemeindevertretung kann nach § 36 KV M-V zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden. Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, regelt die Hauptsatzung Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse. Sie bestimmt auch, ob stellvertretende Mitglieder zu bestimmen sind. In jeder Gemeinde ist ein Finanzausschuss zu bilden. Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er kann die Haushaltsführung der Gemeinde begleiten.

Durch die heute beschlossene Hauptsatzung wurden die nachfolgenden Ausschüsse eingerichtet, die wie folgt besetzt werden:

Ausschuss	Anzahl Gemeindevertreter*	Anzahl sachkundige Einwohner
Finanzausschuss	3	2
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau	3	2

und Verkehr		
Ausschuss für Jugend, Kultur und Sport	3	2

* die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses muss aus Gemeindevertretern bestehen (§ 36 Abs. 5 KV M-V)

Die Besetzung der o. g. Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren, welches in § 32a KV M-V geregelt ist. Demnach kann sich die Gemeindevertretung einvernehmlich (alle müssen einverstanden sein) auf die Personen verständigen, mit denen das Gremium besetzt wird. Kommt eine einvernehmliche Verständigung nicht zustande, richtet sich die Zuteilung der Sitze nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften zueinander. Der Bürgermeister fordert die Gemeindevertreter nach § 32a Abs. 2 KV M-V auf, die Bildung von Fraktionen und/oder Zählgemeinschaften anzuzeigen.

Es werden keine Fraktionen und/oder Zählgemeinschaften angezeigt. Demnach werden gemäß § 32a Abs. 2 Satz 4 KV M-V alle Gemeindevertreter wie eine Zählgemeinschaft behandelt.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch einvernehmliche Verständigung. Herr Schult fasst die Besetzung der Ausschüsse wie folgt zusammen:

Ausschuss	Name
Finanzausschuss	Herr Ralph-Günter Schult, Herr Ralf Wuschke, Herr Ingo Schulze
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	Frau Annette Springer, Herr Alexander Rädtke, Frau Manja Boos
Ausschuss für Jugend, Kultur und Sport	Herr Reinhard Martens, Frau Gabriele Lange, Herr Sven Geibies

Herr Schult bittet darum, die entsprechenden sachkundigen Einwohner anzusprechen. Nach der konstituierenden Sitzung der Ausschüsse sind die Namen und die Art der Mitarbeit (Vorsitzende, Stellvertreter) der Mitglieder dem Amt Neverin mitzuteilen. Die Einwilligungserklärungen und Bekanntgabe der persönlichen Daten muss für die sachkundigen Einwohner noch erfolgen. Formulare sind im Amt Neverin durch den Vorsitzenden des Ausschusses einzureichen.

10 Bestimmung der Vertreter in den Verbandsversammlungen des Wasser- und Abwasserzweckverbands Friedland

VO-36-ZD-24-531

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbands Friedland (WAZ) besteht nach § 156 Abs. 2 KV M-V aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit, Ortsabwesenheit aus anderen Gründen) durch ihre Stellvertreter vertreten (§ 156 Abs. 4 KV M-V). Darüber hinaus ermöglicht § 156 Abs. 1 Satz 4 KV M-V in Verbindung mit § 4 der Verbandssatzung des WAZ, dass die Gemeinde weitere Vertreter mit entsprechender Sachkunde in die Verbandsversammlung entsenden kann. Dies können entsprechend Kommentierung sachkundige Bürger, aber auch Bedienstete des Amtes sein, die besonders dazu geeignet sind, ihr Fachwissen in die Verbandsarbeit einzubringen. Die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat schließt dies in dieser Fallkonstellation nicht aus (vgl. Schweriner Kommentierung zu § 156, Rn. 3). Sollte bei der Verbandsversammlung neben dem

Bürgermeister bzw. einem seiner Stellvertreter auch der weitere Vertreter anwesend sein, so wird das Stimmrecht jedoch nur einmal (durch den Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter) ausgeübt. Die weiteren Vertreter der Gemeinden, Ämter und Landkreise werden von den Vertretungskörperschaften nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften gewählt (§ 156 Abs. 3 KV M-V). Durch die Verwaltung wird vorgeschlagen, den Fachbereichsleiter Bau und Ordnung, Herrn Marko Siegler, als weiteren Vertreter zu wählen, um im Verhinderungsfall das Stimmrecht der Gemeinde zu wahren.

Die Bestimmung des weiteren Vertreters in der Verbandsversammlung des WAZ erfolgt durch eine einvernehmliche Verständigung. Das weitere Mitglied ist Herr Marko Siegler.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die folgende Vertretungsregelung:

Um im Verhinderungsfall das Stimmrecht der Gemeinde zu wahren wurde der Fachbereichsleiter Bau und Ordnung, Herrn Marko Siegler, als weiterer Vertreter in der Verbandsversammlung des WAZ bestimmt, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	8	8	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

11 Beschluss über die Vertretung der Gemeinde in den Verbandsversammlungen der Wasser- und Bodenverbände

VO-36-ZD-24-532

Herr Schult führt zum Sachverhalt aus. Der Bürgermeister ist laut § 39 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) der gesetzliche Vertreter der Gemeinde. Im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit, Ortsabwesenheit aus anderen Gründen) wird die Gemeinde laut § 40 Abs. 1 KV M-V durch den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten. Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, übernimmt der zweite stellvertretende Bürgermeister diese Aufgabe. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die folgende Vertretungsregelung:

Die Gemeindevertretung Sponholz bevollmächtigt Herrn Ingo Schulze mit der Vertretung der Gemeinde in den Verbandsversammlungen des Wasser- und Bodenverbandes "Landgraben" in der 8. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Des Weiteren bevollmächtigt die Gemeindevertretung Sponholz Herrn Ralph-Günter Schult mit der Vertretung der Gemeinde in den Verbandsversammlungen des Wasser- und Bodenverbandes " Untere Tollense / Mittlere Peene" in der 8. Wahlperiode. Sollte der Bürgermeister nicht selbst teilnehmen können, so wird er

von einem seiner Stellvertreter vertreten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	8	7	0	1

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

12 Beschluss über die Vertretung der Gemeinde in den Versammlungen der in der Gemeinde bestehenden Jagdgenossenschaften

VO-36-ZD-24-533

Herr Schult führt zum Sachverhalt aus.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die folgende Vertretungsregelung:

Die Gemeindevertretung Sponholz bevollmächtigt Herrn Reinhard Martens mit der Vertretung der Gemeinde in den Versammlungen der Jagdgenossenschaft Sponholz in der 8. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Die Gemeindevertretung Sponholz bevollmächtigt Herrn Ingo Schulze mit der Vertretung der Gemeinde in den Versammlungen der Jagdgenossenschaft Rühlow in der 8. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	8	8	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

13 Beschluss über die Vertretung der Gemeinde im Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG

VO-36-LVB-24-517

Herr Schult führt das Wort.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die folgende Vertretungsregelung:

Die Gemeindevertretung Sponholz bevollmächtigt den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Neverin, Herrn Alexander Diekow, mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG in der 8. Wahlperiode, soweit nicht

der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	8	8	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

14 Beschluss zur Übertragung der Beschlussfassung zur Anlagerichtlinie auf das Amt VO-36-Fi-24-524

Herr Diekow erläutert, dass die Geldanlagen der Gemeinden in einer Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinie) zu regeln sind. Da das Amt entsprechend § 127 Absatz 2 KV M-V die Kassengeschäfte der Gemeinden besorgt, wird die Erstellung einer Anlagerichtlinie dem Amt Neverin übertragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt in der heutigen konstituierenden Sitzung, dass die Erstellung und Beschlussfassung der Anlagerichtlinie dem Amt Neverin übertragen wird.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	8	8	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

15 Beschluss zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr VO-36-BO-24-509 der Gemeinde Sponholz

Herr Geibies tritt um 19:00 Uhr die Sitzung. Herr Schult begrüßt Herrn Geibies und verpflichtet ihn wie folgt: „Sehr geehrter Herr Geibies, ich verpflichte Sie auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach freier, nur dem Gemeinwohl verpflichtenden Überzeugung auszuüben. Ich verpflichte Sie zur Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, wenn Sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ich verpflichte Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, jedoch nicht für Tatsachen die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

Herr Wuschke äußert, dass es im Beschlusstext statt „öffentliche“ doch „freiwillige“ Feuerwehr heißen muss. Der Text soll entsprechend geändert werden.

Herr Wuschke bittet um Erklärung, wie die aufgeführten Beträge in der Kalkulation, insbesondere die Stundensätze zustande kommen. Herr Siegler äußert, dass Kalkulationsberechnung durch einen externen Bewerter (KUBUS) vorgenommen wurde. Gern kann diese Firma zu weiteren Ausführungen eingeladen werden. Dies wird von der Gemeindevertretung nicht gewünscht.

Herr Siegler beantwortet die Fragestellung, welche im Protokoll der Sitzung vom 21.05.2024 formuliert ist. Demnach erfragt Herr Schulze, warum es jetzt erst zur Umsetzung kommt, obwohl die Gemeinde seit 2011 zu einer Kalkulation der Feuerwehrgebühren verpflichtet ist und eine rückwirkende Inkraftsetzung notwendig ist. Herr Siegler führt aus, dass die bestehende Satzung seit 2003 in Kraft ist. Diese entspricht nicht der aktuellen Gesetzesgrundlagen und Gebühren dürfen nur unter Vorlage einer Kalkulation erhoben werden.

Herr Diekow äußert, dass die Wertschätzung der Kameraden nicht durch die Zahlen wiedergegeben werden. Durch eine rechtssichere Satzung kann rechtssicher abgerechnet werden.

Herr Siegler benennt den Betrachtungszeitraum der Kalkulation, welcher sich auf die letzten drei Jahre bezieht. Die der Verwaltung vorliegenden Zahlen wurden an den externen Bewerter weitergeleitet und bilden die Grundlage der Kalkulation.

Ein Einwohner verlässt nach Abstimmung zu diesem Beschluss um 19:06 Uhr die Sitzung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sponholz (Kostenersatzsatzung). Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die Satzung vom 15.01.2003 tritt außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	9	6	1	2

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Vorsitz:

Schriftführung:

Ralph-Günter Schult

Isabel Kosin